

# RS UVS Kärnten 1994/03/01 KUV-741-742/3/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1994

## Rechtssatz

Die Verantwortlichkeit des gewerberechlichen Geschäftsführers ist auf den durch § 39 Abs 1 und § 370 Abs 2 GewO 1973 abgesteckten Rahmen beschränkt. Er ist somit für die Einhaltung gewerberechlicher Vorschriften, nicht aber für die maßgeblichen arbeitnehmerschutzrechlichen Bestimmungen verantwortlich (vgl E 37 zu § 9 VStG in Hauer Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens, 4. Auflage 1990, Prugg Verlag Eisenstadt

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)